**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**(Pflanzenkraft Upgant-Schott GmbH & Co. KG, Upgant-Schott)**

**Bek. D. GAA Emden v. 03.06.2024 – B35.043.03/99/EMD19-059-01**

Die Biogasanlage Pflanzenkraft Upgant-Schott GmbH & Co. KG, Osterupganter Straße 6 in 26529 Upgant-Schott hat mit Schreiben vom 25.07.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung Ihrer Biogasanlage am 26529 Upgant-Schott, Schottjer Straße 45, Gemarkung Upgant-Schott, Flur 6, Flurstück 108 beantragt.

Bestandteil der geplanten Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahme:

* Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gärproduktverdampfung mit Stickstoffrückgewinnung (Container mit Anlagentechnik, Kühlturm und Säuretank; ASL-Lagertanks mit Abtankplatz; Separator)
* Anpassung der Inputstoffe
* Ganzjährige Öffnung der Anschnittfläche der Silozüge
* Lagerung der festen Phase der Separation ganzjährig auf dem Fahrsilo

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 und den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Rahmen dieser standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der gesamten Biogasanlage erstmalig betrachtet.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Upgant-Schott.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

* Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (LSG Niederungsbereich Bollandswater)
* Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG (Teich Dr. Claassen)

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG sowie ein Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG. Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Dadurch ist eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.